

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Frau
Waltraud Wolff, MdB
SPD-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 12. Januar 2009

Sehr geehrte Frau Wolff,

foodwatch hat parallel zur Veröffentlichung seines VIG-Reports „abschrecken, abservieren, abkassieren“ am 5. Dezember 2008 eine Mitmachaktion im Internet für ein besseres Verbraucherinformationsgesetz gestartet. Knapp 3.000 Verbraucherinnen und Verbraucher haben daran bislang teilgenommen.

Wir haben nunmehr eine E-mail von Ihnen zur Kenntnis erhalten, die Sie an die Mitmacher unserer Online-Aktion versenden. Wir begrüßen es außerordentlich, dass Sie darin die Bedeutung und Notwendigkeit von mehr Transparenz betonen. Gleichzeitig erlauben wir uns allerdings die folgenden Anmerkungen:

Das gegenwärtige Verbraucherinformationsgesetz sei, so schreiben Sie, ein wichtiger erster Schritt zu mehr Transparenz und Verbraucherinformation. Immerhin seien foodwatch auf der Grundlage dieses Gesetzes von vielen Vollzugsbehörden Informationen zur Verfügung gestellt worden, die ohne das Gesetz nicht hätten veröffentlicht werden können. So seien z.B. Informationen über die Uranbelastung in Mineralwässern unter Nennung von Produkt- und Herstellernamen weitergegeben worden.

Diese Einschätzung gibt die tatsächliche Situation leider nicht korrekt wieder. Im Gegenteil, foodwatch hatte 2006 bereits schon einmal nach Uranbelastungen von Mineralwässern bei den Behörden nachgefragt. Seinerzeit übermittelten die Behörden der Bundesländer fast ausnahmslos die erbetenen Daten, d.h. Messergebnisse samt Handelsmarken, zeitnah zur Anfrage. Nur in zwei Fällen wurden damals überhaupt Gebühren verlangt, einmal 50 Euro und einmal 160 Euro. Unsere Anfrage vom August 2008 auf der Grundlage des VIG haben dagegen nur einige wenige Bundesländer zügig beantwortet, von vielen Bundesländern haben wir bis heute (!) trotz weiterer Nachfragen keine Antwort erhalten und wieder andere Bundesländer haben uns Gebührenbescheide in Höhe von mehreren hundert Euro bzw. von sogar über tausend Euro geschickt.

Unzutreffend ist auch Ihre Darstellung, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum VIG zugleich der § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch derart verschärft worden sei, dass die zuständigen Landesbehörden die Öffentlichkeit jetzt grundsätzlich über alle wichtigen verbraucherrelevanten Sachverhalte informieren müssten. Eine solche gesetzliche Verpflichtung ist gerade nicht geschaffen worden, obwohl sie unter anderem von foodwatch dringend gefordert worden war. Die Veröffentlichung von verbraucherrelevanten Sachverhalten und sogar von Rechtsverstößen etwa gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch steht weiterhin ausdrücklich im Ermessen der zuständigen Behörden!

Schließlich finden sich zwar im gegenwärtigen Gesetzestext des VIG in der Tat Veränderungen gegenüber dem Seehofer-Entwurf. Eine grundlegende Verbesserung des Seehofer-Entwurfs konnte dadurch aber nicht erreicht werden. Dass Rechtsverstöße unter Nennung von Produkt- und Herstellernamen veröffentlicht werden können, ist unseres Erachtens eine Mindestvoraussetzung, wenn man tatsächlich mehr Transparenz im Lebensmittelbereich erreichen möchte. Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung dazu getroffen, dass während strafrechtlicher Ermittlungsverfahren Informationen über Rechtsverstöße öffentlich gemacht werden können. Das führt, wie unserem Report zu entnehmen ist, dazu, dass Informationen über das Inverkehrbringen von Gammelfleisch etwa aus dem Gammelfleischskandal von 2006 gerade nicht veröffentlicht, sondern bis heute und auf unbestimmte Zeit zurückgehalten werden.

Ebenso wenig ist der Bundesgesetzgeber seinerzeit die Frage des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses angegangen. Eine Abwägungsklausel, wie sie etwa das Umweltinformationsgesetz bei einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe aus gutem Grunde vorsieht, wurde für das VIG abgelehnt. Entsprechendes gilt für das Beharren des Bundesgesetzgebers auf dem so genannten Kostendeckungsprinzip, statt das – übrigens auch europarechtlich gebotene – Äquivalenzprinzip im VIG zu etablieren und damit Gebührenfestsetzungen in abschreckender Höhe zu vermeiden.

Wir möchten Sie bitten, diese Anmerkungen bei Ihrer weiteren Kommunikation zu berücksichtigen.

Außerdem bitten wir Sie, sich bereits jetzt für eine umgehende Revision des VIG einzusetzen. Die Datenlage ist dafür derzeit keineswegs zu gering, sondern eindeutig. Ein Zuwarten bis 2010 ist aus Verbraucherschutzsicht nicht akzeptabel. Die Defizite des gegenwärtigen VIG sind ebenso offensichtlich wie die Lösungsvorschläge.

Für Fragen und ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Bode
Geschäftsführer



Dr. Cornelia Ziehm
Kampagnenleiterin

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Frau
Elvira Drobinski-Weiß, MdB
SPD-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 12. Januar 2009

Sehr geehrte Frau Drobinski-Weiß,

foodwatch hat parallel zur Veröffentlichung seines VIG-Reports „abschrecken, abservieren, abkassieren“ am 5. Dezember 2008 eine Mitmachaktion im Internet für ein besseres Verbraucherinformationsgesetz gestartet. Knapp 3.000 Verbraucherinnen und Verbraucher haben daran bislang teilgenommen.

Wir haben nunmehr eine E-mail von Ihnen zur Kenntnis erhalten, die Sie an die Mitmacher unserer Online-Aktion versenden. Wir begrüßen es außerordentlich, dass Sie darin die Bedeutung und Notwendigkeit von mehr Transparenz betonen. Gleichzeitig erlauben wir uns allerdings die folgenden Anmerkungen:

Das gegenwärtige Verbraucherinformationsgesetz sei, so schreiben Sie, ein wichtiger erster Schritt zu mehr Transparenz und Verbraucherinformation. Immerhin seien foodwatch auf der Grundlage dieses Gesetzes von vielen Vollzugsbehörden Informationen zur Verfügung gestellt worden, die ohne das Gesetz nicht hätten veröffentlicht werden können. So seien z.B. Informationen über die Uranbelastung in Mineralwässern unter Nennung von Produkt- und Herstellernamen weitergegeben worden.

Diese Einschätzung gibt die tatsächliche Situation leider nicht korrekt wieder. Im Gegenteil, foodwatch hatte 2006 bereits schon einmal nach Uranbelastungen von Mineralwässern bei den Behörden nachgefragt. Seinerzeit übermittelten die Behörden der Bundesländer fast ausnahmslos die erbetenen Daten, d.h. Messergebnisse samt Handelsmarken, zeitnah zur Anfrage. Nur in zwei Fällen wurden damals überhaupt Gebühren verlangt, einmal 50 Euro und einmal 160 Euro. Unsere Anfrage vom August 2008 auf der Grundlage des VIG haben dagegen nur einige wenige Bundesländer zügig beantwortet, von vielen Bundesländern haben wir bis heute (!) trotz weiterer Nachfragen keine Antwort erhalten und wieder andere Bundesländer haben uns Gebührenbescheide in Höhe von mehreren hundert Euro bzw. von sogar über tausend Euro geschickt.

Unzutreffend ist auch Ihre Darstellung, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum VIG zugleich der § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch derart verschärft worden sei, dass die zuständigen Landesbehörden die Öffentlichkeit jetzt grundsätzlich über alle wichtigen verbraucherrelevanten Sachverhalte informieren müssten. Eine solche gesetzliche Verpflichtung ist gerade nicht geschaffen worden, obwohl sie unter anderem von foodwatch dringend gefordert worden war. Die Veröffentlichung von verbraucherrelevanten Sachverhalten und sogar von Rechtsverstößen etwa gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch steht weiterhin ausdrücklich im Ermessen der zuständigen Behörden!

Schließlich finden sich zwar im gegenwärtigen Gesetzestext des VIG in der Tat Veränderungen gegenüber dem Seehofer-Entwurf. Eine grundlegende Verbesserung des Seehofer-Entwurfs konnte dadurch aber nicht erreicht werden. Dass Rechtsverstöße unter Nennung von Produkt- und Herstellernamen veröffentlicht werden können, ist unseres Erachtens eine Mindestvoraussetzung, wenn man tatsächlich mehr Transparenz im Lebensmittelbereich erreichen möchte. Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung dazu getroffen, dass während strafrechtlicher Ermittlungsverfahren Informationen über Rechtsverstöße öffentlich gemacht werden können. Das führt, wie unserem Report zu entnehmen ist, dazu, dass Informationen über das Inverkehrbringen von Gammelfleisch etwa aus dem Gammelfleischskandal von 2006 gerade nicht veröffentlicht, sondern bis heute und auf unbestimmte Zeit zurückgehalten werden.


Ebenso wenig ist der Bundesgesetzgeber seinerzeit die Frage des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses angegangen. Eine Abwägungsklausel, wie sie etwa das Umweltinformationsgesetz bei einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe aus gutem Grunde vorsieht, wurde für das VIG abgelehnt. Entsprechendes gilt für das Beharren des Bundesgesetzgebers auf dem so genannten Kostendeckungsprinzip, statt das – übrigens auch europarechtlich gebotene – Äquivalenzprinzip im VIG zu etablieren und damit Gebührenfestsetzungen in abschreckender Höhe zu vermeiden.

Wir möchten Sie bitten, diese Anmerkungen bei Ihrer weiteren Kommunikation zu berücksichtigen.

Außerdem bitten wir Sie, sich bereits jetzt für eine umgehende Revision des VIG einzusetzen. Die Datenlage ist dafür derzeit keineswegs zu gering, sondern eindeutig. Ein Zuwarten bis 2010 ist aus Verbraucherschutzsicht nicht akzeptabel. Die Defizite des gegenwärtigen VIG sind ebenso offensichtlich wie die Lösungsvorschläge.

Für Fragen und ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Bode
Geschäftsführer



Dr. Cornelia Ziehm
Kampagnenleiterin